

Abdruck

13a ZB 11.30190

RN 9 K 10.30064



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,  
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt a. Main,

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,**

vertreten durch:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Außenstelle Zirndorf,  
Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte -

wegen

Verfahrens nach dem AsylVfG (Afghanistan);

hier: Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts Regensburg vom 11. April 2011,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 13a. Senat,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Mayr,  
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Grote,  
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Köhler-Rott

ohne mündliche Verhandlung am **27. Oktober 2011**  
folgenden

### **Beschluss:**

Die Berufung wird hinsichtlich des Anspruchs auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG betreffend Afghanistan zugelassen.

### **Gründe:**

- 1 Die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Regensburg vom 11. April 2011 ist antragsgemäß zuzulassen, weil die Rechtssache insoweit grundsätzliche Bedeutung hat (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylVfG).
- 2 Es ist die obergerichtlich noch nicht entschiedene Frage zu klären, ob für einen Angehörigen der Zivilbevölkerung allein schon durch die Anwesenheit in der Südregion Afghanistans (insbesondere Provinz Kandahar), sofern das Vorliegen eines innerstaatlichen bewaffneten Konflikts nicht ausgeschlossen werden kann, eine erhebliche individuelle Gefahr für Leib oder Leben im Sinn des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG anzunehmen ist. Die hier aufgeworfene Frage betrifft die dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof als Tatsachengericht vorbehaltene Klärung und Würdigung der Größenordnung einer solchen Gefährdung (vgl. BVerwG vom 19.7.2011 BVerwG 10 B 10.11). Die Frage ist auch klärungsbedürftig, weil das Verwaltungsgericht keine schlüssige Risiko-Abschätzung aufgrund aktueller Zahlen vorgenommen hat und gemäß der vom Kläger angesprochenen Opfer-Statistik der Vereinten Nationen (siehe UNAMA, Afghanistan, Annual Report on Protection of Civilians in Armed Conflict 2010) speziell in Bezug auf die mit einem Gesamtanteil von ca. 50 % bei den landesweit verzeichneten Opfern ohnehin am stärksten von Gewalt betroffene Südregion eine Zunahme von ca. 20 % bei der Zahl der durch Waffengewalt getöteten Zivilisten für das Jahr 2010 zu verzeichnen ist.
- 3 Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht.

4

**Belehrung:**

5

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung verwiesen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

6

Dr. Mayr

Grote

Dr. Köhler-Rott